

II-3387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7121/1-Pr 1/81

1549 IAB

1982 -02- 01

zu 15721J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1572/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen (1572/J), betreffend die Besetzung des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der nunmehr zum Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien ernannte Dr. Otto F. Müller verfügt unter allen Bewerbern über die umfassendsten Erfahrungen als Behördenleiter, zumal er durch viele Jahre hindurch die größte staatsanwaltschaftliche Behörde Österreichs geleitet hat. Da alle sieben Bewerber um die erwähnte Planstelle schon seit Jahren eine ausgezeichnete Dienstbeurteilung aufweisen, kann nicht davon gesprochen werden, daß es "für diesen Posten besser qualifizierte Bewerber gab". Hinsichtlich des Lebensalters und der Gesamtdienstzeit lagen zwar zwei Bewerber vor Dr. Otto F. Müller, doch vermochte dieser Umstand die eingangs erwähnte Erfahrung nicht zu überwiegen.

Zu 2:

Keine.

Zu 3:

Die Behauptung von "einer negativen Einstellung zu den Forderungen der Staatsanwälte nach Schaffung eines modernen, rechtsstaatlichen Organisationsrechts" entbehrt - wie insbe-

sondere dem gesamten Verlauf der bisher im Gegenstand geführten Verhandlungen entnommen werden kann - jeder Grundlage. Ich habe den Landesvertretern der Staatsanwälte vielmehr wiederholt zugesichert, daß ich ihre Bestrebungen nach Schaffung eines eigenen Dienst- und Organisationsrechts unterstütze. Diese Zusage habe ich auch vor dem Plenum des Nationalrates ausdrücklich wiederholt und habe sie insbesondere in Beantwortung einer mündlichen parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser am 11. Juni 1981 dahin präzisiert, daß ich mich besonders für eine Zusammenfassung der in verschiedenen Rechtsquellen verstreuten dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften, für die Regelung der Ernennungsvoraussetzungen und für eine entsprechende Adaptierung des Ausschreibungsgesetzes auf die spezifischen Gegebenheiten bei den Staatsanwaltschaften ausspreche.

Hingegen habe ich im Zuge dieser Anfragebeantwortung auf eine Zusatzfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser erklärt, daß ich den Vorschlag nach Einsetzung von Personalkommissionen in der umschriebenen Art nicht zu unterstützen vermag, weil Staatsanwälte nicht Richter sind, weil die Verfassungsbestimmungen über Personalsenatsvorschläge gerade im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit und die besondere Stellung der Richter geschaffen worden sind und weil eine Übernahme solcher Bestimmungen für den Bereich der Staatsanwälte Auswirkungen auf den gesamten öffentlichen Dienst hätte, die nicht zu vertreten sind.

Zu 4:

Der beim Bundesministerium für Justiz bestehende Arbeitskreis für Grundsatzfragen einer Erneuerung des Strafverfahrensrechtes hat die mit dem Weisungsrecht im Bereich der staatsanwaltlichen Behörden zusammenhängenden Fragen im Februar 1981 eingehend erörtert. Aufgrund der Ergebnisse dieser unter Teilnahme auch von Vertretern der Staatsanwälte stattgefundenen Beratungen hat das Bundesministerium für Justiz in der Folge in den Entwurf eines zur Begutachtung versendeten Strafrechtsänderungsgesetzes 1981 Bestimmungen zur Verstärkung der Transparenz im Zusammen-

hang mit der Wahrnehmung des Weisungsrechtes im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden und zur Verbesserung der Rechtsstellung des einzelnen Staatsanwaltes aufgenommen.

Mit diesen legislativen Vorschlägen, für die ich mich auch weiterhin einsetzen werde, soll insbesondere auch der Entschließung des Nationalrates vom 2. Dezember 1980, E 39-NR/XV.

GP., betreffend die Erteilung von Weisungen an die Staatsanwaltschaft Rechnung getragen werden. Ihre Verwirklichung könnte sowohl im Rahmen des erwähnten Entwurfes eines Strafrechtsänderungsgesetzes als auch im Zuge einer umfassenden Regelung der staatsanwaltschaftlichen Organisationsvorschriften erfolgen.

Ein Zusammenhang zwischen den legislativen Vorschlägen des Bundesministeriums für Justiz und den in der Anfrage behaupteten sogenannten "Vorgängen" im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien besteht nicht.

Zu diesen angeblichen Vorgängen im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien verweise ich überdies auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Z 151/J-NR/1976 vom 31. März 1976, in welcher die Tätigkeit des damaligen Leiters der Staatsanwaltschaft Wien Dr. Otto F. Müller und die Haltlosigkeit der gegen seine Amtsführung erhobenen Vorwürfe ausführlich dargestellt worden sind.

Die bereits im Frühjahr 1976 aufgestellten Behauptungen, der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Wien habe die Weisung erteilt, das Strafverfahren gegen den Sohn eines ehemaligen Abgeordneten zum Nationalrat einzustellen, sind ebenso unrichtig wie die Behauptung, er habe Telefone abhören lassen. Im erstgenannten Fall wurde vielmehr von der Staatsanwaltschaft Wien ein Strafantrag gestellt, über den das Gericht entschieden hat. Die Behauptung der beabsichtigten Telefonabhörung wurde durch die Ergebnisse des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gegen das Abhören von Telefongesprächen in den letzten 10 Jahren - wie dies dem öffentlich zugänglichen Bericht des Untersuchungsausschusses vom 14. März 1977 zu entnehmen ist - widerlegt.

- 4 -

Zu den beispielsweise angeführten, als dem Ruf der Justiz abträglich bezeichneten Vorgängen während der Leitung der Staatsanwaltschaft Wien durch Dr. Otto F. Müller ist überdies zu bemerken, daß in allen genannten Fällen die Verfahrenseinstellungen jeweils mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft Wien und nach Kenntnisnahme durch das Bundesministerium für Justiz erfolgt sind und die Verfahrenseinstellungen in jedem Fall der Sach- und Rechtslage entsprochen haben.

28. Jänner 1982

